

weiteren Maßnahmen der Beamten im Zusammenhang mit der Aufforderung zum Tragen einer FFP2 Maske bis hin zur Androhung der Festnahme rechtswidrig.“

Das Gericht weist darauf hin, dass seitens der Beamten beim Verdacht einer unrechtmäßigen Ausstellung des Attestes entsprechende Beweise im Zuge einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen sind.

Die Beschwerde wegen Verletzung von subjektiven Rechten der Beschwerdeführerin durch das Fotografieren des Attestes wurde abgewiesen. **Der Unternehmerin wurde ein Aufwandsatz in Höhe von 1.659,60 Euro zugesprochen.** Sie wurde von **Rechtsanwalt Dr. Roman Schiessler** vertreten.

Zu dem Urteil äußerte sich auch der bekannte Aktivist **Martin Rutter in Form eines Vidos auf seinem Telegram-Feed**, wodurch wir auf den Sachverhalt aufmerksam wurden.

FFP2, KONSTANTINA RÖSCH, MASKENATTESTE, ÖSTERREICH, RECHTSWIDRIG, ROMAN SCHIESSLER, URTEIL